



**Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:**  
Die Stadt zum Bleiben.

## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0083/2015/1		<b>Datum:</b>	25.03.2015			
<b>Oberbürgermeister</b>							
<b>Verfasser:</b>	20-Kämmerei und Steueramt	<b>Az:</b>	20 / Br-Kn				
<b>Gremienweg:</b>							
07.05.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
27.04.2015	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
13.04.2015	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>	<b>Erhöhung der Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B rückwirkend zum 01.01.2015 / Änderung der Hebesatzsatzung rückwirkend zum 01.01.2015 in Bezug auf die Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B</b>						

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

die in als **Anlage 1** beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 03.02.2012 (Hebesatzsatzung) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 24.06.2013.

### Begründung:

Steuern sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs erhoben werden und denen keine Gegenleistung gegenübersteht.

*Nachdem in der Ratssitzung vom 20.03.2015 Beratungsbedarf bezüglich einer vorgeschlagenen Anhebung auf 430 v.H. (Gewerbesteuer) und 440 v.H. (Grundsteuer B) angemeldet wurde, kam u.a. dieser Tagesordnungspunkt „Erhöhung der Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B“ nicht zur Abstimmung. Die Verwaltung hat daraufhin erneute Verhandlungen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) aufgenommen, die in die heutige Beschlussvorlage münden.*

*Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Forderungen der ADD zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung empfiehlt die Verwaltung, die Realsteuerhebesätze der*

***Gewerbsteuer und der Grundsteuer B rückwirkend zum 01.01.2015 nunmehr auf 420 v.H. (Gewerbsteuer) bzw. 430 v.H. (Grundsteuer B) anzupassen.***

### **Gewerbsteuer**

Der Realsteuerhebesatz der Gewerbsteuer wurde letztmalig durch Stadtratsbeschluss vom 16.06.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 von 395 v.H. auf 410 v.H. festgesetzt. Im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens 2015 soll eine Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbsteuer von derzeit 410 v.H. auf **420 v.H.** erfolgen.

Nach Anhebung des Hebesatzes auf **420 v.H.** generiert die Stadt für das laufende Haushaltsjahr 2015 - ausgehend von einem Messbetragsvolumen für Vorauszahlungszwecke von derzeit rd. **22,94 Mio. Euro (Stand 25.03.2015)** – einen Mehrertrag in Höhe von **rd. 2,3 Mio. Euro**.

***Dieser Mehrertrag verbleibt vollständig bei der Stadt Koblenz:***

***Wegen der Berechnung der Gewerbsteuer-Umlage nach dem Modus***

***Ist-Aufkommen x 69 (derzeitiger Vervielfältiger) = abzuführende Umlage***  
***410 (Hebesatz)***

***führt ein hebesatzbegründetes zusätzliches Aufkommen nicht zu einem Anstieg der Umlage.***

Im landesdurchschnittlichen Vergleich der Gewerbsteuerhebesätze ***der Mitgliedsstädte des Städtetages Rheinland-Pfalz*** läge Koblenz somit hinter Mainz (440 v.H.) ***gemeinsam*** mit Trier, Worms und Zweibrücken mit jeweils 420 v.H. gleichauf; siehe dazu ***Anlage 2***.

### **Grundsteuer B**

Der Realsteuerhebesatz der Grundsteuer B wurde letztmalig durch Stadtratsbeschluss vom 21.06.2013 rückwirkend zum 01.01.2013 von 400 v.H. auf 420 v.H. festgesetzt. Im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens 2015 soll eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von derzeit 420 v.H. auf **430 v.H.** erfolgen. Der Mehrertrag würde sich im Haushaltsjahr 2015 mit rd. **0,46 Mio.** Euro niederschlagen.

Im landesdurchschnittlichen Vergleich der Hebesätze der Grundsteuer B ***der Mitgliedsstädte des Städtetages Rheinland-Pfalz*** läge Koblenz mit **430 v.H.** hinter Mainz (480 v.H.), ***Bingen und Bad Kreuznach (je 450 v.H.), Worms (440 v.H.) gleichauf mit Landau (Anlage 2).*** (***Gegenüber der Anlage zur BV/0083/2015 für die Sitzung am 20.03.2015 wurde in der Anlage 2 die zwischenzeitlich in Bad Kreuznach beschlossene Hebesatzerhöhung auf 450 v.H. nachgetragen.***)

***Sowohl für Hebesatzerhöhungen bei der Gewerbsteuer wie auch bei der Grundsteuer B gilt, dass hebesatzbedingte Mehreinnahmen ohne nachteilige Auswirkung bei der Ermittlung des Schlüsselzuweisung B 2 bleiben, da hierfür nicht die tatsächliche Finanzkraft einer Kommune, sondern die sich bei Anwendung der Nivellierungssätze ergebende Finanzkraft zu Grunde gelegt wird.***

***Kommunen, deren Hebesätze unter den Nivellierungssätzen liegen, werden so gestellt, als hätten sie dennoch höhere Einnahmen erzielt → es wird also eine höhere als die tatsächliche Finanzkraft unterstellt.***

*Dagegen werden Kommunen mit über den Nivellierungssätzen liegenden Hebesätze so behandelt, als hätten sie „nur“ Einnahmen auf der Basis der Nivellierungssätze erzielt → ihre tatsächliche Finanzkraft wird abgesenkt und so wird eine höhere Schlüsselzuweisung B 2 ermittelt.*

*Auf diese Weise wird vermieden, dass Kommunen, die ihre eigenen Einnahmequellen nicht oder nicht hinreichend ausschöpfen, zu Lasten derjenigen Kommunen, die höhere Hebesätze haben, aus dem Kommunalen Finanzausgleich profitieren.*

### **Beschluss Zweite Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung**

Die Hebesätze der Realsteuern sind seit 2012 in einer eigenständigen Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Erhöhung der Hebesätze erfolgt daher durch Beschluss der Zweiten Änderungssatzung (vgl. Anlage 1).

#### **Anlagen:**

Anlage 1      Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern.

Anlage 2      Umfrageergebnis zu Steuersätzen der Mitgliedsstädte des Städtetages Rheinland-Pfalz mit Ergänzung von ausgewählten Umlandkommunen von Koblenz.

#### **Historie:**

**Stadtrat 20.03.2015 – TOP 1      BV/0083/2015**